

**Vorbereitung der Wiedereingliederung
in das gesellschaftliche Leben**

§ 56 StVG

Ziel:
Rechtzeitige und allseitige Vorbereitung
der Wiedereingliederung durch

Erarbeitung notwendiger
und zweckmäßiger Vor-
schläge zur allseitigen
Sicherung der Wiederein-
gliederung in Form

- der Einschätzung der
Ergebnisse der Erzie-
hung;
- der Festlegung von
Maßnahmen zur Vorbe-
reitung der Wiederein-
gliederung

unter aktiver Einbeziehung
der Strafgefangenen

Abs. 1

Übermittlung von Informa-
tionen an die zuständigen
staatlichen Organe über

- die allgemeine beruf-
liche Entwicklung wäh-
rend des Vollzuges;
- Familienverhältnisse;
- erforderlich einzulei-
tende Betreuung;
- medizinische Ober-
wachungs- und Behänd-
lungsmaßnahmen.

Bei Strafaussetzung auf
Bewährung sind diese In-
formationen zum Zeitpunkt
der Antragstellung zu
übermitteln.

Abs. 2